

Verkündungsblatt

Hannover, den 22. Dezember 1998 Nr. 04/98

Ordnung

zur Verleihung des akademischen Titels "Außerplanmäßige Professorin" oder "Außerplanmäßiger Professor"

1. Antragstellung

Die Verleihung des Titels "Außer-planmäßige Professorin" oder "Außer-planmäßiger Professor" kann von einem Professor oder einer Professorin der Tierärztlichen Hochschule Hannover für ein habilitiertes Mitglied der Hochschule beantragt werden, das sich nach Abschluß des Habilitationsverfahrens mindestens zwei Jahre in Lehre und Forschung erfolgreich bewährt hat.

(1.1) Eine Bewährung in der Forschung liegt vor, wenn die wissenschaftlichen Leistungen den Berufungsvoraussetzungen für C4- oder C3-Professuren entsprechen.

(1.2) Eine Bewährung in der Lehre liegt vor, wenn eine selbständige, erfolgreiche und vor allem regelmäßige Lehrtätigkeit von in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden über den gesamten Zeitraum seit der Habilitation nachgewiesen wird.

(1.3) Der Antrag ist formlos an den Rektor der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu stellen. Aus dem Antrag muß die Begründung für den Vorschlag ersichtlich sein.

2. Eignungsfeststellung und Entscheidung

Der Senat setzt jeweils eine Kommission ein, der drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der Studentengruppe und ein Mitglied der MTV-Gruppe angehören. Das Mitglied der MTV-Gruppe nimmt beratend an den Verhandlungen teil, da es sich um ein berufungsähnliches Verfahren handelt. Die Kommission überprüft die Eignung der für die Verleihung des Titels vorgeschlagenen Person und gibt dem Senat eine Empfehlung.

(2.1) Die Kommission bewertet die nach der Habilitation erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre. Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Wissenschaftliche Publikationen

1.1 Originalarbeiten (Es sollen mindestens 6, in der Regel jedoch 8 Arbeiten nach der Habilitation als Erstautor und/oder Senior- autor bzw. korrespondierender Autor in Journalen, die mit Gut- achtersystem arbeiten, vorgelegt werden)

1.2 Übersichtsarbeiten in Journalen

- 1.3 Buchbeiträge, Monographien
- 1.4 Beiträge in Tagungsbänden
- 1.5 Lehrbücher und Lehrbuchbeiträge
- 1.6 Veröffentlichte Abstracts
2. Vortragsliste
3. Herausgabe von Buchreihen und Zeitschriften
4. Erfolgreiche Lehrtätigkeit
5. Drittmittelinwerbung
6. Abgeschlossene betreute Dissertationen
7. Listenplätze
8. Mitarbeit in akademischen Gremien

(2.2) Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, daß die Qualifikation den Erfordernissen entspricht, bestimmt sie mindestens zwei auswärtige Gutachter zur Beurteilung der Leistungen der für die Verleihung des Titels vorgeschlagenen Person. Die Gutachten müssen die eigenständigen Forschungsleistungen und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen.

Nach Eingang der Gutachten und Abschluß der Beratungen entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit über den Fortgang des Verfahrens. Sie leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten an den Senat weiter. Dieser entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die vorstehende Fassung der Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels "Außerplanmäßige Professorin" oder "Außerplanmäßiger Professor" ist vom Senat am 17.12.1998 beschlossen worden. Sie wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Ausführungsbestimmungen des Senats zu § 24 NHG und § 4 der Grundordnung vom 15.02.1996 und 12.10.1998 treten damit außer Kraft.

Hannover, den 22.12.1998

Der Rektor

Professor Dr. Moennig